



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 12/2010

Düsseldorf, den 19. Mai 2010

Seite 2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Dritten Gesetz für die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 17. Mai 2010

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
nach dem
Dritten Gesetz für die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz – HZG)
Vom 17.05.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 308), in Verbindung mit dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 710) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 02.03.2009, geändert am 19.05.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

„Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen in der Vergabeverordnung NRW über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c VergabeVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d VergabeVO ausgeübt sein werden. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

2. In § 5 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang zwei vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten, denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund einer beruflichen Fortbildung oder gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder die im Sinne des § 4 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW am Verfahren beteiligt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und

7 Berufshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt (§ 24 Abs. 2 VergabeVO NRW).“

3. In § 7 werden in Satz 2 die Worte „Satz 2“ nach „§ 23 Abs. 3“ gestrichen und nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der festgesetzten Fristen elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; über die Gestattung wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entschieden. Dieser Antrag wie auch der Zulassungsantrag müssen innerhalb der festgesetzten Zulassungsfristen bei der Universität eingegangen sein.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.05.2010.

Düsseldorf, den 17.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.